

Verordnung zur Festsetzung der Verkaufszeiten für bestimmte Waren an Sonn- und Feiertagen vom 26.02.1997

Aufgrund von § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß i. d. F. vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186) und der Ziff. 4.9.2 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR 1991) vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der z. Z. geltenden Fassung wird zur Ausführung der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl. III 8050 - 20 - 2) in der z. Z. geltenden Fassung verordnet:

§ 1

(1) Die durch die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl. III 8050 - 20 - 2) in der z. Z. geltenden Fassung zugelassenen Verkaufszeiten werden für den Bereich der Stadt Wolfsburg wie folgt festgesetzt:

1. für frische Milch
2 Std. in der Zeit von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr,
2. für Bäcker- oder Konditorwaren aus Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen,
3 Std. in der Zeit von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr,
3. für Blumen aus Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden,
2 Std. in der Zeit von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr,

jedoch am Volkstrauertag, am Totensonntag und am
1. Adventssonntag
6 Std. in der Zeit von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr,
4. für Zeitungen
5 Std. in der Zeit von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr.

(2) Die Öffnungszeiten können individuell von den Betriebsinhabern bestimmt und in einzelne Zeitabschnitte innerhalb des festgelegten Zeitraums aufgeteilt werden. Die Verkaufszeit ist durch dauerhaften, für die Kunden gut sichtbaren Aushang an der Verkaufsstelle bekanntzugeben.

§ 2

- (1) Die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 zugelassenen Verkaufszeiten gelten nicht für die Abgabe am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.
- (2) Die Vorschriften der §§ 5, 10, 11, 14 - 15 des Gesetzes über den Ladenschluß bleiben unberührt.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne von § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Die besonderen Bestimmungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen sind zu beachten.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt der Bezirksregierung Braunschweig ausgegeben worden ist.

Satzung öffentlich bekanntgemacht am 17.03.1997

Satzung in Kraft seit dem 31.03.1997